

FAQ- Liste Datenschutz

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann, auf Grund der noch vielfach nicht abschließend geklärten Fragestellungen, keine Haftung übernommen werden.

Datenschutzbeauftragter/Datenschutzbeauftragte

1. Unter welchen Umständen muss ein Datenschutzbeauftragter / eine Datenschutzbeauftragte (DSB) benannt werden?

In Zahnarztpraxen muss nach Auffassung der Niedersächsischen Landesdatenschutzbehörde ein Datenschutzbeauftragter/ eine Datenschutzbeauftragte benannt werden, wenn mindestens 10 Personen regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind (Art. 37 Abs.1lit. c DSGVO).

Zwar ist gemäß § 38 Abs. 1 S. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) grundsätzlich ein Datenschutzbeauftragter/eine Datenschutzbeauftragte zu bestellen, soweit in der Regel mindestens 20 Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind.

Zu beachten ist allerdings, dass die Niedersächsische Landesdatenschutzbehörde für das Gesundheitswesen bereits ab einer Beschäftigtenzahl von 10 Personen von einer Verpflichtung zur Benennung mit der Begründung ausgeht, dass es sich in diesem Falle um eine nach Art. 37 Abs. 1 lit. c DSGVO umfangreiche Verarbeitung von Gesundheitsdaten handele.

Diese Rechtsauffassung teilt die ZKN nicht und sucht in diesem Punkt das Gespräch mit der Niedersächsischen Datenschutzbehörde.

Mit Blick auf etwaige Sanktionsmöglichkeiten durch die Datenschutzbehörde empfehlen wir Ihnen aber bis zu einer endgültigen Klärung weiterhin von einer 10-Personengrenze auszugehen.“

2. Wer fällt unter die 10-Personen-Regel?

Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Personen ist die Kopfzahl das entscheidende Kriterium.

Es kommt somit nicht darauf an, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitkräfte handelt. Auch zählen zu diesem Personenkreis Auszubildende und Praktikanten sowie nach Auffassung der Aufsichtsbehörden auch der Praxisinhaber/ die Praxisinhaberin selbst.

2.1. Was gilt für Berufsausübungsgemeinschaften?

Unabhängig von ihrer Gesellschaftsform ist eine BAG als eine Praxis anzusehen. Bei der Berechnung der Personenzahl sind also sämtliche Beschäftigte der BAG mitzuzählen, die automatisiert Daten verarbeiten.

2.2. Was gilt für Praxisgemeinschaften?

Bei der Praxisgemeinschaft handelt es sich um eine Organisationsgemeinschaft. Anderes als bei der BAG üben die an der Praxisgemeinschaft Beteiligten keine gemeinsame Berufsausübung aus. Jede an der Praxisgemeinschaft teilnehmende

Praxis handelt auch wirtschaftlich selbstständig und muss deshalb selbst eine eigene Dokumentation und eine eigene Datenbank führen.

In Praxisgemeinschaften sind die jeweiligen Datenbanken voneinander getrennt. Somit ist für die Berechnung der Personenzahl jede Praxis gesondert zu betrachten.

2.3. Was gilt für Zweigpraxen?

Die Zweigpraxis ist eine Nebenbetriebsstätte des Zahnarztes/ der Zahnärztin. Haupt- und Zweigpraxis verfügen über eine gemeinsame Datenbank. Dies führt dazu, dass die Haupt- und die Zweigpraxis bei der Feststellung der Personenzahl nicht getrennt zu berücksichtigen sein dürften, sondern vielmehr als eine Praxis anzusehen sind.

3. Über welche Qualifikationen muss ein Datenschutzbeauftragter verfügen?

Der Datenschutzbeauftragte/ die Datenschutzbeauftragte muss über die entsprechende Fachkenntnis und Zuverlässigkeit verfügen. Er/ sie muss gleichermaßen die entsprechenden juristischen und technischen Kenntnisse besitzen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Empfehlungen der Landesdatenschutzbeauftragten Niedersachsen.

(https://www.lfd.niedersachsen.de/themen/datenschutzbeauftragte/betriebliche_datenschutzbeauftragte/betriebliche-datenschutzbeauftragte-87291.html).

4. Wer darf nicht zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten benannt werden?

Der Datenschutzbeauftragte / die Datenschutzbeauftragte soll unabhängig agieren können. Es dürfen daher keine Interessenskonflikte mit anderen Aufgaben oder Pflichten auftreten. Deshalb scheidet beispielsweise der IT-Verantwortliche als DSB aus. Auch der/ die Verantwortliche (Praxisbetreiber/in) selbst kann die Funktion des DSB nicht übernehmen. Damit würde er/sie sich schließlich selbst kontrollieren. Die Gefahr des Interessenkonflikts liegt auf der Hand.

Aufgrund der jeder Einrichtung eigenen strukturellen Unterschiede ist diese Frage fallweise zu betrachten.

5. Kann ein Datenschutzbeauftragter/ eine Datenschutzbeauftragte jederzeit abberufen werden?

Besteht die gesetzliche Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten/ eine Datenschutzbeauftragte zu benennen (s.o.), kann dieser nicht ohne Weiteres abberufen werden. Möglich ist eine Abberufung nur „aus wichtigem Grund“. Es müssten also erhebliche Pflichtverstöße des Datenschutzbeauftragten/ der Datenschutzbeauftragten vorliegen.

6. Kündigung des internen Datenschutzbeauftragten?

Eine Kündigung des verpflichtend benannten, internen Datenschutzbeauftragten/ der internen Datenschutzbeauftragten kann in analoger Anwendung des § 626 BGB ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. Eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig. Auch nach Beendigung der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte/r wirkt dieser Kündigungsschutz für die Dauer von einem Jahr fort.

Es besteht die Möglichkeit der Befristung (jedoch nach derzeitigem Stand mindestens 4 Jahre).

Diese Regelungen gelten nicht für freiwillig benannte interne oder externe Datenschutzbeauftragte.

7. Welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte die Datenschutzbeauftragte? Nach der DSGVO obliegen dem Datenschutzbeauftragten/ der Datenschutzbeauftragten folgende Aufgaben:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften;
- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen
- Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation; ggf. Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Über diese Mindestpflichten hinaus kann der Datenschutzbeauftragte/ die Datenschutzbeauftragte andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen.

Ansprechpartnerin für Fragen zum Datenschutz:

Ass. jur. Sabrina Pfütze

Zeißstraße 11a

30519 Hannover

Tel.: 0511 83391-119

Fax: 0511 83391-306

E-Mail: spfuetze@zkn.de